

Einstweilige Verfügungen gegen Betriebsversammlungen



28.11.2024

Univ.-Prof. Dr. Bettina Nunner-Krautgasser Karl-Franzens-Universität Graz



Praktische Ausgangssituation

EV gegen BV

- Ziele
 - Unterlassung der Abhaltung bestimmter BV
 - Vernichtung von (damit zusammenhängenden) Schriftstücken (Kundmachungen) und Handlungen
 - Information der betroffenen Belegschaftsteile von der Abberaumung der jeweiligen BV

Praktische Ausgangssituation



EV gegen BV

typische Vorbringen

- Einberufung unzumutbar spät bzw ohne Bekanntgabe eines Endzeitpunktes;
 verspätete Information des BI iSd § 1 Abs 3 und § 9 BRGO 1974
- keine BV iSd §§ 41 ff ArbVG, sondern einseitige kurzfristige
 Arbeitsniederlegungen ohne Rechtsgrundlage (also gesetzwidrige Kurzstreiks)
- zentrale Rechtsgrundlagen: § 47 Abs 1 ArbVG, § 1 Abs 3 und § 9 BRGO 1974
- unwiederbringlicher Schaden iSd 381 EO
- Vorliegen von Eingriffsgefahr (Wiederholungs- bzw Begehungsgefahr) durch die Ankündigung bestimmter BV
- zeitlich befristete eV weder unverhältnismäßig noch über das gesetzlich determinierte Ziel hinausschießend

Materieller Unterlassungsanspruch





materiellrechtlicher Unterlassungs- bzw Beseitigungsanspruch des BI gegen BR?

- kollektivvertragliche Friedenspflicht?
 - Unterlassungspflicht trifft nach hA nur KV-Parteien
 - vgl insb Felten in GS Rebhahn 49 f; Strasser, RdA 1965, 403; Strasser/Jabornegg, Arbeitsrecht⁴ 162 und 203; Marhold/Brameshuber/Friedrich, Arbeitsrecht⁴ 605; Brameshuber/Kain, ASoK 2024, 38 ff mwN
 - BR als Institution wird von den aus der kollektivvertraglichen Friedenspflicht erwachsenden Unterlassungs- und Einwirkungspflichten nicht getroffen
- betriebsverfassungsrechtliche Friedenspflicht?
 - BR darf als Institution keinen Arbeitskampf organisieren bzw durchführen
 - vgl Strasser/Jabornegg, Arbeitsrecht⁴ 201 f mwN; Mair, Arbeitskampf 185; Krejci, Recht auf Streik 224 f
 - Grenze zwischen Protest- bzw Streikversammlung und zulässiger BV unklar
 - berührt insb Anwendungsbereich von § 42 Abs 1 Z 1 ArbVG ("Behandlung von Berichten des Betriebsrates und der Rechnungsprüfer")
 - vgl etwa *Jabornegg* in FS Bauer/Maier/Petrag 13 f; *Krejci*, Recht auf Streik 353 ff; *Aigner*, ZAS 1994/1, 23 f

Meinungsstand zu eV



UNI GRAZ

- Unterlassungsanspruch BI BR bei rufschädigenden Behauptungen und Erklärungen (§ 1330 Abs 2 ABGB)
 - OGH 9 ObA 125/03b SZ 2003/151 = DRdA 2004, 558 = ZAS 2005/32 (*Rebhahn*), RIS-Justiz RS0118344; zur Lit insb *Cerny*, DRdA 2004, 517; *Gahleitner* in *Gahleitner/Mosler*, Arbeitsverfassungsrecht II⁶ § 39 ArbVG Rz 12
- Unterlassungsanspruch BI BR bei unzumutbarer Störung des Betriebsablaufs durch den vom BR festgesetzten Zeitpunkt einer BV (§ 47 Abs 1 ArbVG)
 - Schneller in Gahleitner/Mosler, Arbeitsverfassungsrecht II⁶ § 47 Rz 5; Löschnigg in Jabornegg/Resch, ArbVG § 47 Rz 17 f; vgl auch Kallab in Neumayr/Reissner, ZellKomm³ § 47 ArbVG Rz 2

Unterlassungsanspruch betreffend BV





Analyse Unterlassungsanspruch BI – BR bei

- nicht ordnungsgemäßer (insb nicht rechtzeitiger) Einberufung einer BV (insb iSd § 1 Abs 3 und § 9 BRGO 1974)
- Unzumutbarkeit der Abhaltung der BV während der Arbeitszeit bzw im Betrieb unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse iSd § 47 Abs 1 ArbVG
- Beschränkung der angekündigten TO (überwiegend oder gänzlich) auf überbetriebliche Themen

Unterlassungsanspruch betreffend BV





- TO der BV betrifft ausschließlich Angelegenheiten gem § 42 ArbVG
 - Unterlassungsanspruch BI BR
 - bei unzumutbarer Störung des Betriebsablaufs durch Zeitpunkt der BV iSd § 47 Abs 1 ArbVG
 - bei zu kurzfristiger Einberufung iSd § 1 Abs 3 und § 9 BRGO 1974
 - bei unzumutbarer Störung des Betriebsablaufs durch Abhaltung im Betrieb (vgl § 47 Abs 2 ArbVG)
 - BI: Aufforderung zur Abhaltung der BV zu anderem Zeitpunkt bzw außerhalb des Betriebs, im Streitfall Klage/eV
 - Schneller in Gahleitner/Mosler, Arbeitsverfassungsrecht II⁶ § 47 Rz 5 und 11
 - Entstehen des Unterlassungsanspruchs durch Vorliegen von zeitlicher/örtlicher Unzumutbarkeit oder erst bei Aufforderung durch BI?
 - potenzielle Relevanz für Kostenfolgen nach § 45 ZPO

Unterlassungsanspruch betreffend BV UNIVERSITY OF GRAZ





- TO der BV betrifft nicht ausschließlich Angelegenheiten gem § 42 ArbVG
 - reine Protest- bzw Streikversammlung
 - keine BV iSd §§ 41 ff ArbVG, daher Abhaltung während der Arbeitszeit und/oder im Betrieb dem BI iSd § 47 Abs 1 ArbVG unzumutbar
 - Begehren auf Untersagung der Abhaltung der gesamten Protest- bzw Streikversammlung während der Arbeitszeit und/oder im Betrieb
 - TO enthält sowohl Angelegenheiten iSd § 42 Abs 1 ArbVG als auch andere **Angelegenheiten (insb Streikbeschluss)**
 - grds Begehren auf Untersagung der Abhaltung nur der von § 42 ArbVG nicht gedeckten (rechtswidrigen) TOP
 - ggf auch Begehren auf Untersagung der Abhaltung der von § 42 ArbVG gedeckten TOP, sofern unzumutbare Störung des Betriebsablaufs im Hinblick auf den vom BR festgesetzten Zeitpunkt und/oder Ort der BV iSd § 47 ArbVG

Art der eV

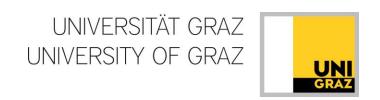


- Unterlassungsansprüche
 - "andere" Ansprüche iSd § 381 EO
- Sicherungsverfügung gem § 381 Z 1 EO
 - soll Gefährdung der künftigen Anspruchsdurchsetzung vorbeugen
 - Sicherungsfunktion besteht in Sicherung der Rechtsverfolgung selbst
 - *Konecny*, Anwendungsbereich 67 ff; vgl uch *König/Weber*, Einstweilige Verfügungen⁶ Rz 2.1. ff
 - nicht relevant, wenn Verstoß gegen Unterlassungspflicht keinen Untergang des Anspruchs bzw keine Gefährdung der künftigen Anspruchsdurchsetzung bewirken kann
 - daher auch keine zeitlich befristete Untersagung der Abhaltung einer BV gem § 381 Z 1 EO

Art der eV



- Regelungsverfügung gem § 381 Z 2 EO
 - eV zur Verhütung drohender Gewalt oder zur Abwendung eines drohenden unwiederbringlichen Schadens
 - auch hier Anspruchsbindung
 - RIS-Justiz RS0004861; aA insb *König/Weber*, Einstweilige Verfügungen⁶ Rz 2.17 ff
 - Vorgriff auf endgültige Entscheidung in der Hauptsache zulässig
 - stRsp: RIS-Justiz RS0009418
 - relevante Voraussetzungen des § 381 Z 2 EO dann streng auszulegen: RIS-Justiz RS0005300 und RS0005295
 - unzulässig wäre aber Schaffen einer Sachlage, die (im Fall eines die eV nicht rechtfertigenden Verfahrensausgangs betreffend Hauptanspruch) nicht mehr rückgängig zu machen ist



- Drohender unwiederbringlicher Schaden
 - Kriterien (RIS-Justiz RS0005270 und RS0005275)
 - Nachteil an Vermögen, Rechten oder Personen
 - Zurückversetzung in den vorigen Stand nicht tunlich
 - Geldersatz kann etwa infolge Zahlungsunfähigkeit des Schädigers nicht geleistet werden oder die Leistung von Geldersatz wäre dem angerichteten Schaden nicht völlig adäquat
 - Begriff darf nicht zu weit ausgelegt werden
 - RIS-Justiz RS0005275 (T4)
 - schwer wiedergutzumachender Schaden ist noch kein unwiederbringlicher Schaden iSd § 381 Z 2 EO
 - RIS-Justiz RS0005291
 - Beurteilung ist grds von Umständen des Einzelfalls abhängig
 - OGH 7 Ob 187/07m RS0005275 (T17), RS0005270 (T5) und RS0005118



- Drohender unwiederbringlicher Schaden
 - abstrakte oder theoretische Möglichkeit eines Schadenseintritts genügt nicht
 - OGH 17 Ob 23/11 y ecolex 2012/65, 152 (*Brandstätter*) = ÖBI 2012/33, 124 (*Gamerith*) = RdW 2012/158, 150 = wbl 2012/18, 57, RIS-Justiz RS0005275 (T21)
 - aktives Tun des Gegners der gefährdeten Partei nicht erforderlich;
 objektive Gefahr ausreichend
 - Eigenverschulden der gefährdeten Partei
 - hindert eV (nur), wenn Gefährdung ausschließlich auf Verhalten der gefährdeten Partei zurückzuführen ist; bloßes Mitverschulden schließt Gefährdung aber nicht aus (*Konecny*, Anwendungsbereich 208 ff)



reiner Vermögensschaden

- = in Geld ausdrückbarer und grds in angemessener Weise durch Geldersatz ausgleichbarer wirtschaftlicher Nachteil
- begründet grds keinen unwiederbringlichen Schaden
 - Beispiele: bloße Umsatzreduktion (OGH 2 Ob 284/05m ecolex 2007/399, 943 = RdW 2008/106, 145, RIS-Justiz RS0005275 [T16]), Anfallen zusätzlicher Transportkosten (OGH 6 Ob 160/10p), Schaden durch reduzierte Gewinne (OLG Wien 30 R 5/20f RIS-Justiz RW0000978)
- unwiederbringlicher Schaden (nur) bejaht, wenn Schadenshöhe nicht einmal annähernd abzusehen ist (OGH 4 Ob 1005/96 ÖBI 1996, 288 (zust König); 16 Ok 3/08 SZ 2008/102)



- reiner Vermögensschaden
 - unwiederbringlicher Schaden ausnahmsweise bejaht, wenn Leistung von Geldersatz nicht adäquat ist
 - Gegner der gefährdeten Partei ist zahlungsunfähig (RIS-Justiz RS0005275 [T16])
 - die durch die eV zu verbietende Handlung könnte gefährdete Partei in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten bringen (RIS-Justiz RS0005270 [T4] und RS0005275 [T14])
 - Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz der gefährdeten Partei droht
 - in Rsp bejaht bei drohendem Kundenverlust (RIS-Justiz RS0005256 und RS0005118 [T7]); aber nicht bei bloßer Umsatzreduktion durch vorübergehenden Kundenverlust (OGH 4 Ob 185/20i MR 2021, 80 [Walter] = ÖBI 2021/95, 280 [Büchele])



- Kriterien für unwiederbringlichen Vermögensschaden des BI
 - Grad der drohenden Beeinträchtigung der finanziellen Situation (Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz bzw des Unternehmensbestands) des BI (als gefährdete Partei)
 - "Zahlungsfähigkeit des BR" (als Gegner der gefährdeten Partei)
- unwiederbringlicher Vermögensschaden wegen Unklarheit der Haftungslage des BR?
 - bloßer Verweis auf unklare Haftungslage mE nicht ausreichend
 - erforderlich ist konkrete Darlegung der Umstände, aus denen sich im zu beurteilenden Fall eine fehlende Deckung (ebenfalls konkret darzulegender) drohender Schadenersatzansprüche des BI infolge einer mangelnden Haftung des BR ergeben sollte

Grundrechtlicher Schutz und eV



- Verneinung eines unwiederbringlichen Schadens im Hinblick auf grundrechtlichen Schutz des Streikrechts?
- bereits Verneinung eines materiellen Unterlassungsanspruchs
 BI BR im Hinblick auf grundrechtlichen Schutz?
- Problem der Zahnlosigkeit des § 47 ArbVG
- Lösungsansatz
 - Unterscheidung zwischen Abhaltung einer Protest- bzw
 Streikversammlung per se und Abhaltung einer Versammlung in einer für den BI iSd § 47 ArbVG zeitlich bzw örtlich unzumutbaren Weise

Verfahrensrechtliche Aspekte



- Inhalt eV-Antrag (§ 389 EO)
 - begehrte Verfügung, Zeit, Anspruch, anspruchsbegründende Tatsachen
 - exakte Umschreibung insb hinsichtlich des Tatbestandselements einer unzumutbaren Störung des Betriebsablaufs während der Arbeitszeit bzw im Betrieb iSd § 47 ArbVG erforderlich
 - ungenügend genaue Bezeichnung des Unterlassungsanspruchs führt zur Abweisung des eV-Antrags (RIS-Justiz RS0004864 und RS0005225)
 - Eingriffsgefahr als Teil der materiell-rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen (Begehungs- bzw Wiederholungsgefahr)
 - Bescheinigungsmittel: insb Ankündigungen von bzw Einladungen zu Streik- bzw Protestversammlungen samt einschlägiger TO sowie Informationen an den BI betreffend die Anberaumung bzw Abhaltung solcher Versammlungen
 - Gefährdung iSd § 381 Z 2 EO
 - insb konkrete Darlegung eines drohenden unwiederbringlichen Schadens sowie der Inadäquanz von Geldersatz

Verfahrensrechtliche Aspekte



- Behauptungs- und Bescheinigungslast
 - trifft BI als **gefährdete Partei**
 - umfasst Voraussetzungen des zu sichernden Anspruchs (beim Unterlassungsanspruch einschließlich der Eingriffsgefahr)
 - RIS-Justiz RS0005225 und RS0005381
 - umfasst auch Vorliegen einer konkreten **Gefährdung** iSd eines drohenden unwiederbringlichen Schadens (§ 381 Z 2 EO)
 - RIS-Justiz RS0005311 und RS0005175 (T9 und T31)

Verfahrensrechtliche Aspekte



Behauptungen

- unzureichende Behauptung des Anspruchs bzw der Gefährdung keiner Verbesserung zugänglich
 - vgl Kininger, Das Verfügungsverfahren, BeitrZPR III (1989) 220 (222); Kininger, Einstweilige Verfügungen zur Sicherung von Rechtsverhältnissen (1991) 95; vgl auch Kodek in Deixler-Hübner, EO IV² § 389 Rz 22
- kein Ersatz unzureichender Behauptungen durch Sicherheitsleistung iSd § 390 Abs 1 EO
- unzureichende Behauptungen führen zu Abweisung des Antrags

Bescheinigung

- gleichzeitig mit Tatsachenbehauptungen sind erforderliche Bescheinigungsmittel beizulegen bzw anzugeben
- nur tatsächliche Bescheinigung erst auf Verlangen des Gerichts (RIS-Justiz RS0028347)
- bloße Behauptungen ohne Bescheinigungsmittelanbot wären nicht ausreichend
- unzureichende Bescheinigung des Anspruchs führt grds zu Abweisung des Antrags, ggf Sicherheitsleistung gem § 390 Abs 1 EO (jedoch nicht bei völligem Fehlen jeglicher Bescheinigung; RIS-Justiz RS0005694 und RS0005381)
- mangelnde Bescheinigung der Gefährdung führt ebenfalls zur Abweisung des Antrags; hier kein Ersatz durch Sicherheitsleistung möglich (RIS-Justiz RS0005141)

Zeitpunkt des eV-Antrags



- Geht Rechtschutzinteresse verloren, wenn BI nicht unmittelbar nach Kenntnis der Ankündigung einer unzulässigen BV die Erlassung einer eV beantragt?
- grds keine eigenständige eV-Voraussetzung der Eilbedürftigkeit oder Dringlichkeit
 - vgl König/Weber, Einstweilige Verfügungen⁶ Rz 2.44 f; Kodek in Deixler-Hübner, EO IV² § 387 Rz 26 ff
- aber: durch zögerliche Rechtsverfolgung selbst verschuldete
 Dringlichkeit kann zur Abweisung des eV-Antrags führen
 - König in FS Griss 403 f; König/Weber, Einstweilige Verfügungen⁶ Rz 2.44/1; Kodek in Deixler-Hübner, EO IV² § 387 Rz 28b

Zustellung und Wirksamkeit





 Wirksamkeit grds mit Zustellung der schriftlichen Ausfertigung an den Gegner der gefährdeten Partei

• ERV

- als Zustellzeitpunkt gilt der auf das Einlangen in den elektronischen Empfangsbereich des Empfängers folgende Werktag (§ 89d Abs 2 GOG)
- Befolgungspflicht (und Vollstreckbarkeit) uU schon vor Zustellzeitpunkt iSd § 89d Abs 2 GOG: ausreichend sei Einlangen im elektronischen Verfügungsbereich und tatsächliche Kenntnisnahme durch Empfänger
 - OGH 3 Ob 135/19b ecolex 2020/108, 217 (Tonninger) = Zak 2019/779, 423; OGH 3
 Ob 138/20w ÖBI 2021/81, 236 (Hinger) = Zak 2021/31, 19; König/Weber,
 Einstweilige Verfügungen⁶ Rz 7.1
- Ausreichen der Kenntnis des Rechtsvertreters umstritten
- uU könnte bereits faktische Kenntnisnahme des Gegners der gefährdeten Partei Befolgungspflicht auslösen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Foto: Joel Kernasenke

Univ.-Prof. Dr. Bettina Nunner-Krautgasser

Institutsleitung | Head of the Institute Institut für Zivilverfahrensrecht und Insolvenzrecht | Institute of Civil Procedure and Insolvency Law

Forschungszentrum für Berufsrecht | Research Centre for Professional Law

Universität Graz | University of Graz

Universitätsstraße 15/B4, 8010 Graz

E-Mail: <u>bettina.nunner@uni-graz.at</u>

Web: https://zivilverfahrensrecht.uni-graz.at/de/